



Satzung

in der Fassung vom 13.03.2011

Beitragsordnung

gültig ab 01.04.2011

Satzung

§1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen Jugendhaus Leonberg e.V. Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Leonberg und im Vereinsregister in Leonberg eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein setzt sich das Ziel, den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Leonberg ein vielfältiges, zeitgemäßes, ihren Neigungen entsprechendes Freizeitangebot zu machen und nichtkommerzielle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei sollen insbesondere die ehrenamtlichen Eigeninitiativen der Jugendlichen unterstützt und gefördert werden. Dem Verlangen nach Selbstverwaltung soll soweit als möglich entgegengekommen werden.

(2) Der Verein fördert, in erster Linie in den von ihm betriebenen Jugendtreffs, die offene Kinder und Jugendarbeit in Leonberg.

(3) Für die Betreuung der Jugendtreffs können Mitarbeiter angestellt werden.

(4) Die Arbeit des Vereins orientiert sich auch an den Vereinen und Strukturen in Leonberg und seinen Stadtteilen und passt sich soweit als möglich den jeweiligen Lebenslagen und Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an.

(5) Der Verein unterstützt und fördert die Zusammenarbeit aller in der Jugendarbeit tätigen Organisationen und Personen.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein trägt der Gesamtmitgliederversammlung jährlich einen Bericht zu seiner Arbeit des vergangenen Jahres vor und legt bis spätestens 31.03. einen schriftlichen Bericht dazu vor.

§3 Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied in einem Jugendtreff ist automatisch Mitglied im Hauptverein.

(2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden; er wird wirksam zum nächsten Quartalsende. Über einen Ausschluss entscheidet der Treffverein.

(4) Die Stadt Leonberg, die Stadtverbände für Kultur, für Leibesübungen sowie der Stadtjugendring Leonberg e.V. sind korporative Mitglieder des Vereins mit je 1 Stimme.

(5) Stimmberechtigung erhält jedes Mitglied nach 1 Monat Mitgliedschaft.

§4 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Gesamtmitgliederversammlung, der Koordinationsausschuss und der Gesamtvorstand.

(2) Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung.

§5 Gesamtmitgliederversammlung

(1) Die Gesamtmitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins und tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Der Gesamtvorstand ruft die Gesamtmitgliederversammlung ein. Dies geschieht durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder eines Jugendtreffs muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(3) Die Gesamtmitgliederversammlung wählt und entlastet den Gesamtvorstand. Die Gesamtmitgliederversammlung kann ein Gesamtvorstandsmitglied mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen durch Neuwahl eines Nachfolgers abwählen. Der Gesamtmitgliederversammlung obliegt ferner die Entscheidung über den Haushalts und Stellenplan sowie die Zustimmung zur Konzeption des Vereins.

(4) Die Gesamtmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Einfache Stimmenmehrheit ist ausreichend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Wahlen werden geheim und in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über den Ablauf der Versammlung und über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Gesamtvorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und von einem anderen Gesamtvorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§6 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand ist der Vorstand des Jugendhaus Leonberg e.V. gemäß §26 BGB. Ihm können nur Personen angehören, die Mitglied des Vereins oder Vertreter eines korporativen Mitglieds sind.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die von der Gesamtmitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahl findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Bezahlte Mitarbeiter können dem Gesamtvorstand nur mit beratender Stimme angehören. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln, die Beisitzer jeweils zu zweit. Die Vertretungsmacht des Gesamtvorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 2.600,-€uro der Genehmigung des Koordinationsausschusses und Grundstücksgeschäfte der Genehmigung der Gesamtmitgliederversammlung bedürfen. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Gesamtvorstandes durch den Haushaltsplan beschränkt.

(4) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind

- a) die Vertretung des Vereins,
- b) der Vollzug des Haushalts und Stellenplans,

- c) die Beratung über wesentliche Zielsetzungen der offenen Jugendarbeit,
- d) die Beratung und der Beschluss über die Konzeption des Vereins und der Jugendtreffs
- e) Personalangelegenheiten
- f) und die Öffentlichkeitsarbeit.

§7 Koordinationsausschuss

(1) Der Koordinationsausschuss besteht aus

- a) dem Gesamtvorstand,
- b) dem Vorsitzenden jedes Treffvorstandes
- c) und einem/r Vertreter/in der pädagogischen MitarbeiterInnen, der/die aus deren Mitte für die Dauer von 1 Jahr gewählt wird.

(2) Die Aufgaben des Koordinationsausschusses sind

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- b) die Verteilung der Zuschüsse auf die Treffs,
- c) die Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Wert von über 2.600,-€uro,
- d) die Vorauswahl des Geschäftsführers,
- e) die Koordination der Angebote und Programme in den Treffs,
- f) die Vorbereitung von Großveranstaltungen,
- g) die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Erstellung von Hausordnungen,
- i) und die Erarbeitung von einheitlichen finanziellen Regelungen (z.B. Preise, Mieten).

(3) Der Koordinationsausschuss tagt einmal pro Monat und wird vom Gesamtvorstand oder auf Verlangen eines Treffs einberufen.

(4) Der Koordinationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Koordinationsausschuss innerhalb einer Woche erneut einberufen werden. In diesem Fall ist er unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§8 Jugendtreffs

(1) In jedem Jugendtreff wird ein nichtrechtsfähiger Verein gebildet. Er übt im Jugendtreff das Hausrecht aus. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einer eigenen Satzung geregelt.

(2) Diese Satzung geht den Satzungen der Jugendtreffs vor. Für Änderungen der Satzungen der

Jugendtreffs ist die Zustimmung der Gesamtmitgliederversammlung erforderlich.

Beitragsordnung

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leonberg.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann jederzeit eine Kassenprüfung durchführen. Der Verein ist in diesem Falle verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (3) Das Recht der Gesamtmitgliederversammlung, bei festgestellten erheblichen Mängeln Kassenprüfer einzusetzen, bleibt unbenommen.
- (4) Die Berichte des Rechnungsprüfungsamtes und gegebenenfalls der Kassenprüfer sind bei der Mitgliederversammlung aufzulegen.

§10 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der Geschäfte wird einem zu diesem Zweck zu bestellenden Geschäftsführer übertragen. Er kann nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Geschäftsführer gehört allen Organen des Vereins sowie allen Organen der Jugendtreffs mit beratender Stimme an. Die Zuständigkeit des Geschäftsführers wird in einer Dienstanweisung festgelegt.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen, sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Gesamtmitgliederversammlung.
 - (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an einen durch die Gesamtmitgliederversammlung zu bestimmenden Empfänger. Dieser hat das Vermögen ausschließlich für die in §2 (1) benannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- Der Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

1. Beitragshöhe

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- für Jugendliche mindestens 5 Euro pro Jahr
 - für Erwachsene mindestens 30 Euro pro Jahr
- Kinder, Familienpassinhaber, ALG-II-Bezieher und Sozialgeldempfänger bezahlen keinen Beitrag.

2. Fälligkeit

Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

3. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. April 2011 in Kraft.